



Eisstocksportbezirk I - Niederbayern e.V.

im Bayerischen Eissport-Verband e.V.



Satzung

Eisstocksportbezirk I Niederbayern e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Eisstocksportbezirk I Niederbayern e.V.“ (im folgenden Bezirk I genannt).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Landshut und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Landshut, Registergericht mit VR 1227 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 1a Neutralität

Der Bezirk I ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral, behandelt alle Personen gleich, unabhängig von ethnischer oder sozialer Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexueller Orientierung, Hautfarbe und Geschlechtsidentität.

Der Bezirk I steht ausdrücklich gegen jede Art von Diskriminierung, gegen Rassismus, Sexismus, Antisemitismus und Homophobie.

Der Bezirk I verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist und sieht sich zudem dazu verpflichtet, aktiv jeglicher Erscheinungsform von Rassismus, Gewalt und Diskriminierung zu begegnen.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Bezirkes I ist die Pflege und Förderung des Eisstocksports im Bayer. Eissportverband e.V. (= BEV). Der Vereinszweck wird in Form von

Austragung und Ausrichtung von Pokal- und Meisterschaftswettbewerben für alle Klassen sowohl im Mannschaftspiel als auch in den Einzelbewerben im Stocksport für den in § 3 der Satzung definierten Regionalbereich Bezirk I Niederbayern verwirklicht.

- (2) Der Bezirk I verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Bezirkes I dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bezirkes I.

Der Bezirk I darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bezirkes I fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keine Rechte am Bezirksvermögen. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Bezirk I unverzüglich dem Bayerischen Eissport-Verband e.V., dem zuständigen Finanzamt und allen zuständigen Gremien an.

- (3) Mitglieder des Vorstandes und Personen in Ehrenämtern des Bezirkes I können für ihre Tätigkeit eine jährliche Ehrenamtspauschale bis zur gesetzlich vorgeschriebenen Höchstgrenze erhalten. Die jeweilige Höhe der Ehrenamtspauschale beschließt der Vorstand und ist insofern von Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Der Bezirk I ist eine rechtlich selbständige regionale Untergliederung des BEV für die Fachsparte Eisstocksport.
- (2) Seine Tätigkeit erstreckt sich regional auf das Gebiet folgender Kreise:

Kreis 100 Bayerwald

Dem Kreis 100 gehören alle Vereine gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung an, die ihren Vereinssitz im Landkreis Regen haben. Westliche Gemeindegrenzen sind: Bodenmais, Langdorf, Regen und Bischofsmais. Südöstliche Grenzgemeinden sind Drachselsried, Böbrach, Teisnach und Zachenberg.

Kreis 101 Donauland

Dem Kreis 101 gehören alle Vereine gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung an, die ihren Vereinssitz im Landkreis Deggendorf haben.

Kreis 102 Dreiflüsse-Passau

Dem Kreis 102 gehören alle Vereine gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung an, die ihren Vereinssitz im Landkreis Passau (westlicher Teil) und in der Stadt Passau haben. Östliche Gemeindegrenzen sind Fürstenstein, Aicha vorm Wald und Tiefenbach

Kreis 104 Rachel-Lusen

Dem Kreis 104 gehören alle Vereine gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung an, die ihren Vereinssitz im Landkreis Freyung-Grafenau (nordwestlicher Teil) haben. Südöstliche Grenzgemeinden sind: Neuschönau, Grafenau, Saldenburg und Thurmannsbang.

Kreis 105 Gäuboden-Vorwald

Dem Kreis 105 gehören alle Vereine gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung an, die ihren Vereinssitz im Landkreis Straubing-Bogen und in der Stadt Straubing haben.

Kreis 106 Isar-Laaber-Vils

Dem Kreis 106 gehören alle Vereine gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung an, die ihren Vereinssitz im Landkreis Landshut und in der Stadt Landshut haben.

Kreis 107 Unterer Bayerischer Wald

Dem Kreis 107 gehören alle Vereine gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung an, die Ihren Vereinssitz im Landkreis Freyung-Grafenau (südöstlicher Teil) und im Landkreis Passau (nordöstlicher Teil) haben. Nordwestliche bzw. südwestliche Grenzgemeinden sind: Hohenau, Ringelai, Perlesreut, Tittling, Neukirchen vorm Wald, Ruderting, Salzweg und Thyrnau.

Kreis 108 Dingolfing

Dem Kreis 108 gehören alle Vereine gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung an, die Ihren Vereinssitz im Landkreis Dingolfing-Landau haben.

- (3) Die Kreise sollen eingetragene Vereine sein.
Ist ein Kreis kein eingetragener Verein, so bestimmen sich seine Organisation und seine Aufgaben nach der Satzung und den Ordnungen des BEV

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann jeder gemeinnützige Verein erwerben, der Mitglied im BEV und im zuständigen Kreis ist, die Fachsportart Eisstocksport betreibt und

seinen Vereinssitz im Gebiet eines der in § 3 der Satzung genannten Kreise hat.

- (2) Einzelpersonen können nicht Mitglied im Bezirk I werden oder sein.
- (3) Mit der Aufnahme in den BEV erfolgt die Eingliederung eines Vereins, der die Kriterien aus § 3 Abs. 2 erfüllt, in den Bezirk I. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit dem Antrag sind die Gemeinnützigkeit und die Mitgliedschaft im BEV nachzuweisen. Mit dem Antrag zur Aufnahme erkennt der antragstellende Verein die Satzung des Bezirkes I und die aufgrund dieser Satzung erlassenen Ordnungen im Falle der Aufnahme für sich als verbindlich an.
- (4) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand ist unanfechtbar.
- (5) Mit der Mitgliedschaft des Vereins wird zugleich die Zugehörigkeit dessen Einzelmitglieder vermittelt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Verlegung des Vereinssitzes außerhalb des Bezirkes I, Auflösung des Vereins, durch den Verlust der Gemeinnützigkeit auf Dauer oder durch den Verlust der Mitgliedschaft im BEV.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Schluss des Kalenderjahres möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Bezirk I ausgeschlossen werden, wenn
 - sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Bezirkes I verstößt oder
 - das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung eines Beitrages im Rückstand ist und seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, zwei Monate vergangen sind.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Dem Betroffenen ist vor dem Beschluss Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist durch den Vorstand dem Betroffenen und dem BEV schriftlich bekannt zu geben.

- (4) Verlegt ein Mitglied seinen Vereinssitz in einen Ort außerhalb des Gebietes des Bezirkes I, erlischt die Mitgliedschaft (Tag des Beschlusses der Mitgliederversammlung des Vereins)

- (5) Dasselbe gilt bei der Beendigung der Mitgliedschaft im zuständigen Kreis oder bei der Auflösung des Vereins bzw. der Beendigung des Eisstocksports im Verein
- (6) Eine Beendigung der Mitgliedschaft im Bezirk I führt, unabhängig von einer fortbestehenden Mitgliedschaft im BEV, zum Verlust jeglichen Spielrechts im Bezirk I.

§ 6 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge sowie die Fälligkeit werden vom Bezirkstag beschlossen. Darüber hinaus ist jedes Mitglied verpflichtet, die vom BEV-Verbandstag beschlossene DESV-Zahlung (=Deutscher Eisstock-Verband e.V.) bei Fälligkeit an seinen zuständigen Kreis zur Weiterleitung an den BEV zu entrichten.
- (2) Die festgelegten jährlichen Beiträge sind fristgerecht zu dem vom Vorstand festgelegten Zahlungstermin an die Bezirkskasse zu entrichten. Die Beiträge werden im Lastschriftverfahren durch den Bezirk I erhoben.

§ 7 Organe des Bezirkes I

Die Organe des Bezirkes I sind

- der Bezirkstag
- der Vorstand und
- der Bezirksausschuss.

§ 8 Bezirkstag

- (1) Die Mitgliederversammlung des Bezirks I heißt Bezirkstag. Der Bezirkstag setzt sich aus den in den Kreisversammlungen gewählten Delegierten und den Mitgliedern des Bezirksvorstandes zusammen. Jeder satzungsgemäß einberufene Bezirkstag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Delegierten zum Bezirkstag werden alle 4 Jahre in den jeweiligen Mitgliederversammlungen der in § 3 Abs. 2 der Satzung genannten Kreise

(=Kreisversammlungen) durch die Vertreter der dem Kreis angehörenden Vereine gewählt.

- (3) Je 10 angefangene Vereine eines Kreises ergeben dabei je einen Kreisdelegierten zum Bezirkstag. Diese müssen spätestens 4 Wochen vor dem Bezirkstag schriftlich an den Bezirksobmann gemeldet werden.
- (4) Der ordentliche Bezirkstag findet alle vier Jahre vor dem ordentlichen Verbandstag des BEV statt.
- (5) Außerordentliche Bezirkstage sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Bezirkes I erfordert oder zwei Fünftel der gewählten Delegierten dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragen.
- (6) Bezirkstage sind vom Bezirksvorstand mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (7) Antragsberechtigt zum Bezirkstag sind die Delegierten und jedes Mitglied des Bezirksvorstandes.
- (8) Stimmberechtigt beim Bezirkstag sind die persönlich anwesenden gewählten Delegierten und die persönlich anwesenden Mitglieder des Bezirksvorstandes.
- (9) Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme. Eine Stimmenübertragung oder eine Stimmenhäufelung ist nicht zulässig.
- (10) Bei Beschlüssen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszweckes oder der Vereinstätigkeit nach § 3 Absätze 2 und 3 bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen und zusätzlich der Zustimmung des Vorstandes des BEV.
- (11) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen dies beschlossen wird.
- (12) Für die Durchführung von Wahlen ist die Geschäftsordnung des Bezirkes I anzuwenden.
- (13) Über die Versammlung des Bezirkstages ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Diese muss mindestens die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis enthalten.

- (14) Der Bezirkstag ist eine nichtöffentliche Versammlung. Der Versammlungsleiter kann jedoch einzelnen Personen die Anwesenheit genehmigen, soweit der Bezirkstag nicht mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen widerspricht.

§ 9 Aufgaben des Bezirkstages

- (1) Der Bezirkstag ist zuständig für
- a) die Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Vorstands
 - b) die Genehmigung der Rechnungsabschlüsse für die abgelaufenen Geschäftsjahre,
 - c) die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
 - d) die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
 - e) die Festsetzung der Beiträge sowie sonstiger Mitgliederleistungen,
- (2) Der Bezirkstag wählt für 4 Jahre
- a) die Mitglieder des Vorstands (§10 Abs.1)
 - b) den Bezirkssportwart
den Bezirksdamenwart
den Bezirksjugendwart
den Bezirkssenorenwart
den Bezirksweitenwart
den Bezirksschritfführer
den Bezirksmedienwart
den Schulsportbeauftragten
einen Beisitzer
 - c) die beiden Rechnungsprüfer
 - d) entsprechend der Satzung des BEV die innerhalb der Fachsparte Eisstocksport dem Bezirk I zukommenden Delegierten sowie deren Ersatzdelegierte zum BEV-Verbandstag soweit sie nicht in den Kreisversammlungen gewählt werden (je Kreis werden ein Delegierter und ein Ersatzdelegierter gewählt).
- (3) Der Bezirkstag bestätigt die in den Kreisversammlungen für die Mitgliederversammlung der Fachsparte Eisstocksport des BEV gewählten Delegierten und Ersatzdelegierten.
Er bestätigt den Bezirksschiedsrichterobmann und dessen Stellvertreter, die bei einer gesonderten Versammlung durch die Delegierten der Schiedsrichter des Bezirks I gewählt worden sind.
- (4) alle gewählten Personen bleiben bis zur Neuwahl im Amt
- (5) Der Bezirkstag beschließt

- a) die Satzung und deren Änderungen,
- b) Ordnungen und deren Änderungen, soweit sie in das Vereinsregister eingetragen werden,
- c) die Auflösung des Vereins,
- d) sowie über sonstige Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind oder nach der Satzung ausdrücklich dem Bezirkstag vorbehalten sind.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden (=Bezirksobmann), drei Stellvertretern (stellvertretende Bezirksobmänner) und dem Schatzmeister. Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (2) Der Bezirk I wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Bezirksobmann gemeinsam mit dem Schatzmeister oder durch einen der beiden zusammen mit einem stellvertretenden Bezirksobmann vertreten.
- (3) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Bezirkes I die Wahrnehmung der Bezirksgeschäfte nach Maßgabe der Satzung, den Ordnungen und den Beschlüssen des Bezirkstags. Dem Schatzmeister obliegt insbesondere die Kassen- und Rechnungsführung des Bezirkes. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ferner die nach den Bestimmungen der Satzung und den Ordnungen des BEV und den Ordnungen der Fachsparte Eisstocksport vorgegebenen Aufgaben wahr.
- (4) Beschlüsse des Vorstands werden in nichtöffentlichen Sitzungen gefasst, die vom Bezirksobmann rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet werden. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Jeder Delegierte und die Mitglieder des Bezirksvorstandes können Wahlvorschläge für den Bezirksausschuss machen.
- (6) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Diese muss mindestens die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 10 a Ausscheiden aus dem Amt / Erlöschen des Amtes

- (1) Ein Mandat erlischt mit dem Ende der Amtszeit, durch Tod, Amtsniederlegung, Abberufung, Verlust der Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverein des Bezirkes I

sowie durch rechtskräftige Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter.

- (2) Scheidet der Bezirksobmann während der Amtsperiode aus, so muss innerhalb 6 Monaten in einem außerordentlichen Verbandstag eine Nachwahl stattfinden, es sei denn, der nächste Verbandstag findet innerhalb eines Jahres statt. Bis dahin führt einer der Stellvertreter den Bezirk.
- (3) Scheidet ein Stellvertreter, der Kassier oder ein Mitglied des Verbandsausschusses während einer Amtsperiode aus, wählt der Verbandsausschuss einen Nachfolger kommissarisch.
- (4) Bei Ausscheiden von gewählten Personen der Fachsparten und deren Untergliederungen ernennt der Bezirksobmann kommissarisch einen Nachfolger bis zur nächsten Nachwahlmöglichkeit.
- (5) Ersatzwahlen oder kommissarische Bestellungen gelten maximal nur bis zum Ende der Amtsperiode des ausgeschiedenen bzw. fehlenden Mitgliedes.

§ 11 Bezirksausschuss

- (1) Der Bezirksausschuss besteht aus
 - a) dem Bezirksobmann
 - b) den drei stellvertretenden Bezirksobmännern
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Bezirkssportwart
 - e) dem Bezirksdamenwart
 - f) dem Bezirksjugendwart
 - g) dem Bezirkssenioreswart
 - h) dem Bezirksweitenwart
 - i) dem Bezirksschriftführer
 - j) dem Bezirksmedienwart
 - k) dem Beisitzer
 - l) dem Bezirksschiedsrichterobmann
 - m) dem Schulsportbeauftragten
 - n) den Kreisobmännern der Kreise des Bezirkes I
 - o) Ehrenvorsitzende sind an den Sitzungen des Bezirksausschusses automatisch teilnahmeberechtigt.
Diese haben jedoch kein Stimmrecht.
- (2) Jedes anwesende Mitglied des Bezirksausschusses (a – n) ist stimmberechtigt und hat nur eine Stimme. Eine Stimmenübertragung oder Stimmenhäufelung ist unzulässig. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der

abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.

- (3) Der Bezirksausschuss hat folgende Aufgaben
 - a) Organisation und Durchführung des Spielbetriebs im Bezirk I,
 - b) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, die dem Bezirk I übertragen wurden
 - c) die Beschlüsse des Bezirksausschusses werden in nichtöffentlichen Sitzungen gefasst.
- (4) Der Bezirksausschuss ist kein dem Vorstand übergeordnetes Organ. Beschlüsse des Vorstandes kann nur der Bezirkstag abändern oder aufheben.
- (5) Über die Sitzungen des Bezirksausschusses ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Schriftführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Diese muss mindestens die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis enthalten und ist den Bezirksausschussmitgliedern zu übersenden.

§ 12 Rechnungsprüfer

- (1) Die Prüfung der Kassengeschäfte, der Konten und der Belege obliegt den beiden vom Bezirkstag gewählten Rechnungsprüfern.
- (2) Der Schatzmeister muss den Rechnungsprüfern Einblick in sämtliche Unterlagen gewähren und die geforderten Auskünfte erteilen.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben einmal jährlich dem Vorstand einen schriftlichen Bericht vorzulegen, aus dem das Ergebnis der vorgenommenen Prüfung entnommen werden kann.
- (4) Die Rechnungsprüfer haben kein Weisungsrecht gegenüber dem Vorstand.

§ 13 Befugnisse von Organen des BEV

- (1) Als regionale und fachliche Untergliederungen des BEV räumt der Bezirk I dem Vorstand des BEV das ausdrückliche Recht ein, gemäß § 5 Ziffer 13 g) der Satzung des BEV gegen die Beschlüsse der Bezirksorgane binnen 4 Wochen nach Vorlage des Beschlusses Einspruch einzulegen und damit den Vollzug des betreffenden Beschlusses auszusetzen.

- (2) Als regionale und fachliche Untergliederung des BEV räumt der Bezirk I dem Verbandsausschuss des BEV das ausdrückliche Recht ein, gemäß § 5 Ziffer 11 c) der Satzung des BEV den Vollzug von Beschlüssen zu untersagen, wenn diese Beschlüsse der Satzung des BEV oder dessen Ordnungen und den Ordnungen der Fachsparten widersprechen oder mit den sportlichen Interessen des BEV nicht in Einklang zu bringen sind oder außerplanmäßige größere finanzielle Auswirkungen für den BEV haben.

§ 14 Ordnungen

Der Bezirk I kann sich Ordnungen geben.

Ordnungen, die in das Vereinsregister eingetragen werden, beschließt der Bezirkstag.

Ordnungen, die nicht in das Vereinsregister eingetragen werden, beschließt der Bezirksausschuss.

Alle Ordnungen werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.

§ 15 Haftungsausschluss

Die Mitglieder des Vorstandes und des Bezirksausschusses haften bei ihren Entscheidungen und Tätigkeiten im Zusammenhang mit den ihnen übertragenen Aufgaben nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 16 Auflösung des Bezirkes I

- (1) Der Bezirk I kann durch Beschluss des Bezirkstages aufgelöst werden, soweit diese Versammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens 4/5 der stimmberechtigten Delegierten der Mitgliedsvereine in dieser Versammlung anwesend sind. Ist der Bezirkstag nicht beschlussfähig, ist innerhalb von 4 Wochen erneut ein Bezirkstag einzuberufen, der unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten der Mitgliedsvereine beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zum erneuten Bezirkstag hinzuweisen.
- (2) Zur Auflösung des Bezirkes I ist ein Beschluss mit 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmberechtigt sind hier die anwesenden stimmberechtigten Delegierten der Mitgliedsvereine und die Mitglieder des Vorstandes.

- (3) Die Liquidation des Bezirkes I erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Mitglieder des Vorstands.
- (4) Bei Auflösung des Bezirkes I oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Bezirkes I an den Bayerischen Eissport-Verband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zu Pflege und Förderung des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Satzung beschlossen im Umlaufverfahren am 30.10.2020. Am Amtsgericht Landshut eingetragen am 04.02.2021.